



Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32

T: 02743/8206, F: DW-18

gemeindeamt@kirchstetten.at

www.kirchstetten.at

UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021, TOP 15 folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Bauland-Wohngebietes innerhalb der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen, welche südlich der Westautobahn A1 gelegen sind.

§ 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Nutzungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche, welche aufgrund ihrer Lage südlich der Westautobahn eine – im Vergleich zum restlichen Gemeindegebiet – höhere Relevanz im Hinblick auf Hangneigungen, bewaldete Bereiche, Naturgefahren und das Landschaftsbild aufweisen, ist es erforderlich, das Örtliche Raumordnungsprogramm hinsichtlich der Festlegung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück innerhalb des gewidmeten Bauland-Wohngebietes zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

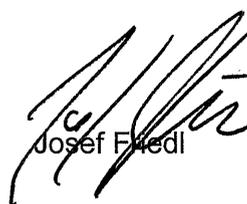
Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im gewidmeten Bauland-Wohngebiet maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück zulässig sind.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.



Der Bürgermeister


Josef Fiedl

angeschlagen am: 17.12.2021

abgenommen am:



Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021, TOP 16 folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Bauland-Wohngebietes innerhalb der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen, welche südlich der Westautobahn A1 gelegen sind.

§ 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Bebauungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche, welche aufgrund ihrer Lage südlich der Westautobahn eine – im Vergleich zum restlichen Gemeindegebiet – höhere Relevanz im Hinblick auf Hangneigungen, bewaldete Bereiche, Naturgefahren und das Landschaftsbild aufweisen, ist es erforderlich, den Bebauungsplan hinsichtlich der Bestimmungen über Mindestbauplatzgrößen und durch Baufluchtlinien ausgewiesene Bauwiche zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffene bzw. geänderte Bauplätze in der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ mindestens 1.000 m² groß sein müssen.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Friedl

angeschlagen am: 17.12.2021

abgenommen am: